

# **Statuten des Vereins „Alumni-Netzwerk Musikpädagogik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien“**

*(genehmigt durch die Vereinsbehörde vom 28.7.2005)*

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Alumni-Netzwerk Musikpädagogik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien“ kurz „Alumni-Netzwerk Musikpädagogik Wien“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien; seine Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig, unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Kontakte und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Lehrenden, Studierenden und Absolventen musikpädagogischer Studien: Instrumental(Gesangs)Pädagogik, Musikerziehung/Instrumentalmusikerziehung, Musik- und Bewegungspädagogik, Musiktherapie sowie musikpädagogische Lehrgänge) an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und zwischen gleichgerichteten Institutionen im In- und Ausland.
2. Förderung und Unterstützung der Aufgaben und Interessen des Bereichs Musikpädagogik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
3. Pflege internationaler Beziehungen im Interesse der Musikpädagogik.
4. Weiterbildung und lebenslanges Lernen in wechselseitiger Kooperation zwischen den Absolventen und der Musikuniversität.
5. Unterstützung in Not geratener Vereinsmitglieder. Dies kann vor allem durch Stipendien, einmalige Zuwendungen und dergleichen geschehen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) die Durchführung von Seminaren, Kursen, Tagungen, Wettbewerben, Ausstellungen, Kongressen, Vorträgen, Diskussionsforen, geselligen Zusammenkünften und etwaigen begleitenden Veranstaltungen im Rahmen sowie im Bereich der Universität und in der Öffentlichkeit,
  - b) die Vergabe von musikpädagogischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Auftragsarbeiten,
  - c) Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen,
  - d) musikpädagogische und andere wissenschaftliche Schriften, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, sonstige Publikationen,
  - e) umfassende Information über Musikpädagogik in Form von diesbezüglicher Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen aller Art sowie der Herausgabe und Verbreitung von Informationsschriften,
  - f) Kontakt und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Experten, nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen, die gleiche Zwecke wie der Verein verfolgen,
  - g) Bearbeitung konkreter Vorschläge und Anliegen sowie Übermittlung an die zuständigen Behörden und Stellen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch die Vereinsbeiträge der Mitglieder, durch öffentliche und private Zuwendungen jeder Art wie z.B. Spenden, Subventionen usw., Erträgnisse des Vereinsvermögens und Einnahmen jeder Art aus Veranstaltungen, Werbung und dergleichen.

#### **§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder, Stifter, Mäzene und Ehrenmitglieder.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern) erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Ordentliche Mitglieder können physische Personen sein, die an der Musikuniversität Wien ein musikpädagogisches Studium oder einen Lehrgang besuchen oder besucht haben, an dieser Universität in der Lehre tätig sind oder waren sowie in irgendeiner Art an ihr beschäftigt oder angestellt sind oder waren
4. Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die in einem Naheverhältnis zur Musikuniversität stehen, aber nicht ordentliche Mitglieder sein können.
5. Unterstützende Mitglieder sind jene, welche einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag (mindestens aber den fünffachen Mitgliedsbeitrag) leisten.
6. Stifter sind jene, die bei der Aufnahme einen einmaligen Betrag von mindestens €1.000.- und in den folgenden Jahren den fünffachen Mitgliedsbeitrag leisten.
7. Mäzene sind jene, die bei der Aufnahme einen einmaligen Betrag von mindestens €2.000.- und in den folgenden Jahren den zehnfachen Mitgliedsbeitrag leisten.
8. Ehrenmitglieder sind innerhalb oder außerhalb des Vereins stehende Personen, welche sich durch wesentliche Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind – zu den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen – grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das Recht zur Antragsstellung an die Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern des Vereins mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und im Falle des Todes.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit beim Vorstand schriftlich erklärt werden, der Vereinsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist zur Gänze zu entrichten, bereits entrichtete Vereinsbeiträge sind nicht zurückzahlen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig; bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der Beiträge.

7. Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied auf Ersuchen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen die Stundung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 8 und § 9), der Vorstand (§ 10 bis 12), das Kuratorium (§ 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Generalsekretär (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 15).

### **§ 8 Die Generalversammlung**

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.
11. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche die Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

### **§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Genehmigung der Vorhaben für das folgende Geschäftsjahr.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder sowie Änderungen bezüglich der Beiträge für unterstützende Mitglieder, Stifter und Mäzene auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens neun, maximal dreizehn Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Generalsekretär, dem Schriftführer, dem Kassier und aus mindestens vier weiteren ordentlichen Mitgliedern, die jeweils aus den durch den Verein vertretenen musikpädagogischen Studienrichtungen gemäß § 2 kommen müssen. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss jedenfalls dem Lehrpersonal musikpädagogischer Studien an der Musikuniversität Wien angehören.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, tatsächliche Aufwendungen können rückerstattet werden.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich spätestens 10 Tage vor der Sitzung einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufweg sind ausnahmsweise zulässig.
8. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung zu versenden und gilt als genehmigt, wenn in dieser kein Einspruch erhoben wird.
10. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
11. Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
13. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entheben.

## **§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist ehrenamtlich tätig. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, gegebenenfalls Bevollmächtigung eines Wirtschaftstreuhanders (§ 14 Abs. 4).
2. Vorbereitung der Generalversammlung; Erstellen eines Plans mit den Vorhaben für das kommende Geschäftsjahr.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
7. Für die laufenden Geschäfte kann vom Vorstand eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

### **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch für die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
3. Der Generalsekretär hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
4. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
7. Zahlungen aus den Geldmitteln des Vereins, die den Betrag von €600,- übersteigen, sind außer vom Vorsitzenden auch vom Kassier oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Kuratorium**

1. Bei Bedarf kann der Vorstand ein Kuratorium mit beratender Funktion beschließen.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder oder aus dem Kreis von Nichtmitgliedern gewählt werden. Zum Kreis der in das Kuratorium wählbaren Nichtmitglieder gehören Persönlichkeiten, die sich um den Vereinszweck hervorragende Verdienste erworben haben oder deren Stellung im öffentlichen oder kulturellen Leben eine solche Berufung rechtfertigt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren; die Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden; er leitet die Zusammenkünfte des Kuratoriums und ist dessen Sprecher. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
5. Das Kuratorium trägt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse Obsorge für die Verwirklichung und Erfüllung des Vereinszweckes. Es unterstützt die Vereinsleitung in allen die Stellung und das Ansehen des Vereines im öffentlichen und kulturellen Leben betreffenden Grundsatzfragen.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums können ihren Rücktritt jederzeit dem Vorsitzenden bekannt geben.
7. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Vorsitzende in geeigneter Weise vorzunehmen. Das Kuratorium hat insbesondere auf Verlangen des Vorstandes des Vereines binnen 4 Wochen zusammenzutreten, um die vom Vorstand vorgeschlagenen Themen zu beraten.
8. Das Kuratorium ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

9. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse sowie deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
12. Das Kuratorium kann Anträge an den Vorstand richten.

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §10 Abs. 11, 12 und 13 sinngemäß.
4. Zur Durchführung der Überprüfung im Einzelnen können sich die Rechnungsprüfer eines Buchsachverständigen (Wirtschaftstreuhänder) bedienen, der vom Vorstand im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern bestellt wird. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Buchsachverständige den Rechnungsprüfern und dem Vorstand schriftlichen Bericht zu erstatten.
5. Die Rechnungsprüfer haben über die erfolgte Prüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses sowie über ihren Entlastungsvorschlag mindestens 1 Stunde vor der Generalversammlung dem Vorstand zu berichten.

#### **§ 15 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden internen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
4. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In diesem Fall ist die Generalversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens zweidrittel der Mitglieder beschlussfähig.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereines ist das vorhandene Vereinsvermögen den musikpädagogischen Instituten und/oder dem Studiendekanat Musikpädagogik (bzw. entsprechenden Nachfolgeorganisationseinheiten im Bereich der Musikpädagogik) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zuzuweisen. Besteht dafür keine Möglichkeit, fällt das Vereinsvermögen dem Budget der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu.

Anmerkung: Personenbezogene Bezeichnungen gelten in ihrer weiblichen und männlichen Form.